

§23	Tr ansöpf teh tgel t
§24	Rechnungserteilung, Zahlungsfristen und Zinsen
§25	Zahlungspflichtiger
§26	Nachzahlung und Erstattung
§27	Aufnahme des Tatbestandes
Dritter Abschnitt	Materielle Verantwortlichkeit
§28	Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit
§29	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§30	Materielle Verantwortlichkeit der Bürger
Dritter Teil	Besondere Bestimmungen für den Ladungstransport
Erster Abschnitt	Allgemeiner Ladungstransport
§31	Begriffsbestimmung
§32	Bestellung und Abbestellung
§33	Bestätigung der Bestellung
§34	Ankündigung
§35	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
Zweiter Abschnitt	Gütertaxi transport
§36	Begriffsbestimmung
§37	Bestellung und Abbestellung
§38	Bestätigung der Bestellung
§39	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
Dritter Abschnitt	Möbeltransport
§40	Begriffsbestimmungen
§41	Transport unter besonderen Bedingungen
§42	Bestellung und Abbestellung
§43	Bestätigung der Bestellung
§44	Verpackung und Verladeweise
§45	Rechnungserteilung
§46	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§47	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
Vierter Abschnitt	Schwertransport
§48	Begriffsbestimmung
§49	Transport unter besonderen Bedingungen
§50	Bestellung und Abbestellung
§51	Bestätigung der Bestellung
§52	Materielle Verantwortlichkeit der Kraftverkehrsbetriebe
§53	Preissanktionen und Gebühren aus Pflichtverletzungen
Vierter Teil	Schlußbestimmungen
§54	Anspruchsberechtigte und Geltendmachung der Ansprüche
§55	Verjährung von Ansprüchen
§56	Rechtsstreitigkeiten
§57	Anwendung des Zivilgesetzbuches
§58	Nichtanwendung von Bestimmungen
§59	Inkrafttreten

Zur Regelung der Rechtsbeziehungen beim öffentlichen Ladungstransport für Bürger durch den Kraftverkehr gemäß § 231 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Erster Teil

Grundsätze des Ladungstransportes

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Beziehungen zwischen Bürgern und Kraftverkehrsbetrieben beim öffentlichen Ladungstransport

(2) Am öffentlichen Ladungstransport wirken mit:

- a) Bürger als Absender oder Empfänger von Gütern,
- b) volkseigene und private Kraftverkehrsbetriebe sowie Betriebe mit Werkfuhrpark und Halter von Gespannfahrzeugen, sofern deren Straßenfahrzeuge für den öffentlichen Ladungstransport eingesetzt werden (nachfolgend Kraftverkehrsbetriebe genannt),
- c) Betriebe, die Güter an Bürger versenden oder von Bürgern empfangen.

(3) Der öffentliche Ladungstransport (nachfolgend Ladungstransport genannt) umfaßt

- a) den allgemeinen Ladungstransport (§ 31),
- b) den speziellen Ladungstransport, der sich gliedert in
 - Gütertaxi transport (§ 36),
 - Möbeltransport (§ 40),
 - Schwertransport (§ 48).

Zum Ladungstransport gehören auch Auslastungssendungen.

(4) Die Rechte und Pflichten der Betriebe, die Güter an Bürger versenden oder von Bürgern empfangen, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) Ladungstransporte
Gütertransportleistungen, zu deren Durchführung mindestens ein Straßenfahrzeug benötigt wird;
- b) Auslastungsendungen
Güter, die dem Kraftverkehrsbetrieb ohne Bestellung eines Straßenfahrzeuges und ohne Bestimmung des Leistungsbereichs zum Transport angemeldet werden;
- c) Straßenfahrzeuge
 - Güterkraftwagen, Zugmaschinen, Sattelzugmaschinen,
 - Anhänger, Sattelaufleger,
 - Spezialfahrzeuge, -anhänger und -aufleger,
 - Gespannfahrzeuge;
- d) Nahverkehr
Gütertransportleistungen im 50-km-Luftlinienumkreis gerechnet vom Mittelpunkt des Ortes der Beladestelle bis zum Mittelpunkt des Ortes der Entladestelle;
- e) Fernverkehr
Gütertransportleistungen, die über den Nahverkehrsbereich hinausgehen;
- f) Verkehrsbestimmungen
Rechtsvorschriften, Bestimmungen für den Transport